

BDV · Postfach 16 01 28 · D-60064 Frankfurt am Main

An die Vorsitzende des
Finanzausschusses des
Deutschen Bundestages
Frau Dr. Birgit Reinemund, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bundesverband
Deutscher Vermögensberater e.V.
Wilhelm-Leuschner-Straße 17-19
D-60329 Frankfurt am Main
Telefon 069 25626130
Telefax 069 25626149
E-Mail bdv@bdv.de
Internet www.bdv.de

Vorab per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

15.03.2013

Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses am 18.03.2013

Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Vermögensberater e.V. (BDV) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Regulierung einer Honorarberatung über Finanzinstrumente (Honoraranlageberatungsgesetz) – Drucksache 17/12295 – sowie zu dem Antrag der Fraktion der SPD „Verbraucherschutz stärken – Honorarberatung etablieren“ – Drucksache 17/8182

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Dr. Reinemund,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Förderung und Regulierung einer Honorarberatung über Finanzinstrumente (Honoraranlageberatungsgesetz) eine Stellungnahme abgeben zu dürfen. Gerne nutzen wir diese Gelegenheit und führen wie folgt aus:

Als ältester und mitgliederstärkster Berufsverband vertreten wir seit 1973 die Interessen von derzeit über 11.000 Mitgliedern und Mitgliedsunternehmen mit insgesamt mehr als 37.000 Vermögensberatern, die monatlich über 400.000 Beratungs- und Verkaufsgespräche führen. Zugleich fühlen wir uns auch den Interessen der rund 6 Millionen Kundinnen und Kunden unserer Verbandsmitglieder verpflichtet. Die Beratungs- und Vermittlungsleistungen unserer Mitglieder beschränken sich satzungsgemäß nur auf bundesaufsichtsamlich geprüfte Produkte des Finanzdienstleistungsmarktes. Hierzu zählen zahlreiche Altersvorsorgeprodukte, Versicherungsverträge jeglicher Art und Investmentfondsprodukte. Dabei vermittelten unsere Mitglieder bislang alleine über 1,5 Millionen Riester-Verträge insgesamt.

Die Beratungsleistung unserer Mitglieder erfolgt schon immer provisionshonoriert.

Die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Ziele der Regulierung der Beratung über Finanzinstrumente auf Honorarbasis fügen sich ein in die europäische Diskussion und dienen zugleich auch einer verstärkten Transparenz auf dem Vermittlermarkt.

Seite 1 von 4

Hier gilt es, den Kundinnen und Kunden gegenüber offen und in verständlicher Art und Weise deutlich zu machen, auf welcher Basis eine Beratung erfolgt – und dabei zugleich auch sicher zu stellen, dass alle auf dem Markt tätigen Berater über die für ihre Beratung zwingend erforderliche Qualifikation verfügen.

Es ist auch richtig und konsequent, dass die gewerblichen Honorarfinanzanlagevermittler im Sinne des vorgesehenen § 34h Gewerbeordnung (GewO) denselben Anforderungen wie die Finanzanlagenvermittler gemäß § 34f GewO unterliegen und dieselben hohen Standards hinsichtlich Qualifikation und Berufshaftpflichtversicherung sowie Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten erfüllen müssen.

In diese Richtung gehen ja zum Teil auch die Punkte II, 2, 3 und 4 des Antrages der SPD-Bundestagsfraktion. Dies wird nun durch die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen Regelungen ebenso sicher gestellt, wie eine deutliche Aufklärung der Kunden, inwieweit der Honoraranlageberater möglicherweise mit Produktgebern verbunden ist.

Ausdrücklich begrüßen wir ferner die offensichtliche Absicht der Bundesregierung, auf eine Verpflichtung zur Einrichtung von Nettotarifen zu verzichten und in § 34h Abs. 3 GewO lediglich eine Verpflichtung zur Durchreichung etwaiger Zuwendungen Dritter an die Kunden in den Gesetzestext aufzunehmen. Dies würde ansonsten zu erheblichem Aufwand auf Seiten der Produktgeber führen. Ein Produktgeber darf schon grundsätzlich nicht dazu gezwungen werden, Nettotarife einzuführen – freiwillig mag er das gerne tun. Dies wäre ein erheblicher Eingriff in die Marktwirtschaft und zudem in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb von Banken, Versicherungen und anderen Anbietern. Die entsprechende Forderung der SPD-Bundestagsfraktion nach einer Verpflichtung zur Einführung von flächendeckenden Nettotarifen (Punkt II, 5) lehnen wir folglich klar ab.

Wir begrüßen, dass es den Honorarberatern nicht erlaubt sein soll, für die Anlageberatung gleichzeitig sowohl ein Honorar vom Kunden als auch eine Provision von den Anbietern oder Emittenten der Finanzprodukte zu verlangen.

Vor diesem Hintergrund ist es auch nachvollziehbar, dass der Honorarberater in bestimmten Fällen Zuwendungen von Dritten an den Kunden weiterleiten muss. Auch wenn dies eine teilweise Lockerung des Provisionsabgabeverbotes bedeutet, darf es nicht angehen, dass Honorarberater beides bekommen – Honorar vom Kunden und zugleich Provisionen von den Produkthanbietern.

Im Übrigen muss das Provisionsabgabeverbot jedoch grundsätzlich aufrechterhalten bleiben. Das sieht bislang auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) so. Mit gutem Grund: Im seriösen Bereich der Finanzdienstleistungen müssen auf dieser Ebene Preisfeilschereien in jedem Fall verboten sein und bleiben.

Was wir darüber hinaus in keiner Weise nachvollziehen können, ist die schon im Gesetzestitel deklarierte „Förderung“ der Honoraranlageberatung. Für eine solche staatliche „Förderung“ besteht keinerlei Notwendigkeit! Dies gilt ebenso deutlich für die in Punkt II, 11 aufgestellte Forderung der SPD Bundestagsfraktion nach einer Bewerbung des neuen Berufsbildes, um den vermeintlichen „Mehrwert einer unabhängigen Beratung“ darzustellen.

Um mögliche Missverständnisse zu vermeiden: Der Bundesverband Deutscher Vermögensberater (BDV) hat sich in den zurückliegenden Jahren nie gegen Honorarberatung ausgesprochen. Wir leben in einem freien Land, dessen Wirtschaftsordnung auf der Sozialen Marktwirtschaft beruht. Es soll selbstverständlich auch in Zukunft der Markt entscheiden, welche Marktanteile die Honorarberatung in Deutschland hat.

Bislang hat er sich jedoch gegen die Honorarberatung von Verbrauchern entschieden. So gibt es gesetzlich geregelt die Honorarberatung im Versicherungsbereich in Form des Versicherungsberaters bereits seit Jahren gemäß § 34e GewO. Von den ca. 255.000 heute in Deutschland im Versicherungsvermittlerregister registrierten Vermittlern handelt es sich bis dato jedoch nur bei nicht einmal 250 Personen um derartige Versicherungsberater.

Die Soziale Marktwirtschaft bedingt Privateigentum, freie Preisbildung, Freizügigkeit von Arbeit, Kapital, Gütern und Dienstleistungen und auch Leistungswettbewerb. Deswegen sind wir auch strikt dagegen, dass der Staat zukünftig die Honorarberatung in irgendeiner Form privilegiert – sei es strukturell, finanziell oder in sonstiger Weise. Das wäre ein unzulässiger Markteingriff.

Auch gibt es keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass Honorarberatung per se die bessere Beratung ist. Wirft man der einen Seite vor, es bestehe die Gefahr von Provisionsschinderei, so weiß man auch, dass die Gefahr besteht, Honorarberater könnten bei ihren Kunden mehr Stunden schinden, um höhere Honorare abrechnen zu können. Solche pauschalen Anwürfe dienen niemandem, sie sollten unterbleiben.

Gleiches gilt für die Qualität der Beratungen! Falschberatungen können trotz aller gesetzlichen Vorkehrungen leider sowohl bei Provisionsberatung wie auch bei Honorarberatung vorkommen – sie sind zweifellos nicht das Ergebnis eines Vergütungsmodells! Dies zu behaupten würde bedeuten, die Realität zu verleugnen.

Fraglich ist letztlich auch noch, ob die Verbraucher in der Masse überhaupt bereit sein würden, die von Honorarberatern geforderten Honorare zu bezahlen. 990 Teilnehmer einer Studie der Universität Mainz gaben an, zwar grundsätzlich für eine Beratung zahlen zu wollen, im Schnitt jedoch nicht mehr als 62,70 Euro die Stunde. Das deckt kaum die Kosten. Aus diesem Grund liegt das tatsächliche Stundenhonorar infolge dessen etwa beim doppelten Betrag oder auch darüber. Gerade die Kleinverdiener und die mittleren Gehaltsgruppen, für die eine zusätzliche private Altersvorsorge besonders wichtig ist, werden hier durch eine Honorarberatung - wie die Praxis zeigt - nicht erreicht!

Die von der Politik hochgelobten 15 Millionen Riester-Verträge sind nicht durch die Arbeit der Honorarberater zustande gekommen, sondern durch die hervorragende und anzuerkennende Beratung der Vermittler. Ohne die engagierte und erfolgreiche Tätigkeit dieser Vermittler würden wir heute in der Diskussion um zukünftige Altersarmut ganz anders da stehen.

Mit den Richtlinien für die Berufsausübung und den Grundsätzen für die Kundenberatung, die der Bundesverband Deutscher Vermögensberater schon bei seiner Gründung im Jahre 1973 für seine Mitglieder aufgestellt hat und die bis zum heutigen Tage für alle Mitglieder des Verbandes bindend sind, hat der BDV schon vor vier Jahrzehnten Maßstäbe gesetzt. Mehr denn je gilt gerade heute: Seriöse Beratung ist der beste Verbraucherschutz – nicht die Frage des gewählten Vergütungsmodells! Eine einseitige Hervorhebung und Förderung der Honorarberatung wäre daher zweifellos ein Schritt in die falsche Richtung!

Wir wünschen uns gerade im Zuge der hier anstehenden Beratungen und Entscheidungen viel mehr eine längst überfällige klare Positionierung der politisch Handelnden in Berlin zur gesellschaftspolitisch so bedeutenden Tätigkeit der seriös beratenden Vermittler!

Wir würden uns freuen, wenn unsere Sichtweise dieser Thematik in den Beratungen des Finanzausschusses ihren Niederschlag finden würde und stehen Ihnen für weitere Diskussionen zu diesem komplexen Themenbereich auch künftig jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
VERMÖGENSBERATER e.V.



Friedrich Bohl
- Vorsitzender -
Bundesminister a. D.



Lutz Heer
Geschäftsführer